

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DEN VERKAUF VON WAREN UND/ODER
DIENSTLEISTUNGEN**
DER PITTSBURGH CORNING GESELLSCHAFT MBH
1. August 2022

1. ANWENDBARKEIT. Diese standardmäßigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen („Standardbedingungen“) regeln ausschließlich den Verkauf und Kauf aller Waren („Waren“) und/oder die Erbringung aller Dienstleistungen („Dienstleistungen“) durch die PITTSBURGH CORNING GESELLSCHAFT mbH, Schillerstraße 12, 4020 Linz, Österreich, oder ihre verbundenen Unternehmen (jede verbundene Unternehmen kann hierin einzeln oder gemeinsam als „Verkäufer“ bezeichnet werden) und das Unternehmen oder seinen verbundenen Unternehmen die vom Verkäufer kaufen (jede verbundene Unternehmen kann hierin einzeln oder gemeinsam als „Käufer“ bezeichnet werden). Jeder Verkauf von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen ist eine separate und unabhängige Transaktion. Angaben zu den Waren und/oder den Dienstleistungen sind in der Auftragsbestätigung des Verkäufers und/oder den von den Parteien getroffenen ergänzenden Vereinbarungen enthalten, einschließlich etwaiger Anlagen oder Anhänge dazu (zusammen „Transaktionsdokumente“). Die für jede dieser Transaktionen geltenden Transaktionsdokumente sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden im Folgenden zusammenfassend als „Vereinbarung“ bezeichnet. Alle Bedingungen oder Leistungsstandards, die von der Vereinbarung abweichen oder darüber hinausgehen, unabhängig davon, ob sie in der Bestellung des Käufers (eine „Bestellung“) aufgeführt oder auf andere Weise vom Käufer vorgeschlagen werden, gelten als wesentlich und werden hiermit in jeder Hinsicht vom Verkäufer widersprochen und abgelehnt und die Annahme einer Bestellung des Käufers durch den Verkäufer ist ausdrücklich auf die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Käufer beschränkt. Im Falle eines Konflikts zwischen diesen Standardbedingungen und jeglichen Transaktionsdokumenten haben diese Standardbedingungen Vorrang, es sei denn, die Parteien sehen in einem Transaktionsdokument ausdrücklich etwas anderes vor; in einem solchen Fall ändern die entsprechenden Bedingungen im Transaktionsdokument diese Standardbedingungen nur für die jeweilige Transaktion, auf die sie anwendbar sind.

2. ANNAHME. Der Käufer akzeptiert die Bedingungen in den Transaktionsdokumenten: (i) durch handschriftliche oder elektronische Unterzeichnung oder (ii) sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, indem er eine Bestellung an den Verkäufer sendet oder indem er Waren und/oder Dienstleistungen akzeptiert, verwendet (oder die Verwendung anderen gestattet) oder eine Zahlung dafür leistet. Alle Waren und Dienstleistungen unterliegen diesen Standardbedingungen, wenn der Verkäufer eine Bestellung annimmt, indem er dem Käufer ein Transaktionsdokument sendet oder die Waren versendet oder Dienstleistungen an den Käufer erbringt. Alle Bestellungen bedürfen der Annahme durch den Verkäufer und es kommt kein Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer zustande, es sei denn, der Verkäufer stellt eine schriftliche Auftragsbestätigung aus.

3. LIEFERUNG/VERLUSTRISIKO/TRANSPORT. Der Verkäufer muss angemessene kommerzielle Anstrengungen unternehmen, um die Lieferung der Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der in einem Transaktionsdokument angeforderten Zeit durchzuführen. Alle Transportbedingungen werden unter Verwendung der Incoterms 2020 festgelegt. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich andere Transportbedingungen vereinbaren, erfolgt die Lieferung von Waren CIP (Incoterms 2020) an die vom Käufer benannte Einrichtung. Das Verlustrisiko in Bezug auf die Waren geht auf den Käufer über, sobald die Waren dem Käufer zugestellt werden. Anspruch und Eigentum an den Waren gehen erst zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, wenn der Verkäufer die vollständige Zahlung für die betreffenden Waren (einschließlich aller fälligen Steuern, Gebühren oder Verzugszinsen) erhalten hat, und bis zu diesem Zeitpunkt verbleiben Anspruch und

Eigentum beim Verkäufer. Der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen Teillieferungen vornehmen.

4. ANNAHME VON WAREN. Die Annahme der Ware durch den Käufer muss innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Mitteilung an den Käufer erfolgen, dass die Ware zum Versand bereitsteht. Wenn die Ware innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Mitteilung aufgrund einer Verzögerung seitens des Käufers nicht versendet wird, wird die Zahlung für die Ware an dem Tag fällig, an dem der Verkäufer zur Lieferung bereit ist und die Lieferverpflichtungen des Verkäufers gelten als erfüllt und alle Risiken in Bezug auf Verlust oder Beschädigung dieser Waren gehen daraufhin auf den Käufer über. Falls der Käufer die Lieferung verzögert und der Verkäufer nach eigenem Ermessen einer solchen Verzögerung zustimmt, kann der Verkäufer dieses Produkt entweder an seinem Herstellungsort oder an einem externen Standort einlagern. Wenn die Waren gelagert werden, werden alle Kosten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit einer solchen Lagerung entstehen, einschließlich und ohne Einschränkung der Kosten der Vorbereitung der Waren zur Lagerung, der tatsächlichen Einlagerung, der Handhabung, das Liegegeld, die Kosten für Inspektion, Konservierung und Versicherung nach Erhalt der entsprechenden Rechnung des Verkäufers beim Käufer für den Käufer fällig und zahlbar.

5. PREISE/STEUERN. Preise und Gebühren für die Waren des Verkäufers und/oder Dienstleistungen werden zu den zum Zeitpunkt des Versands geltenden Preisen und Gebühren des Verkäufers in Rechnung gestellt, sofern in einem Transaktionsdokument nichts anderes angegeben ist. Preise und Gebühren können von Zeit zu Zeit nach alleinigem Ermessen des Verkäufers geändert werden. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Käufer dem Verkäufer alle Steuern, Verbrauchssteuern oder sonstigen Abgaben (mit Ausnahme von Steuern auf das oder gemessen am Nettoeinkommen des Verkäufers) zu zahlen, die auf dem Verkauf, dem Transport, der Lieferung oder der Verwendung der Waren, die im Rahmen dieser Vereinbarung oder aufgrund der vom Verkäufer erbrachten Dienstleistungen verkauft und geliefert werden, basieren. Im Falle einer Gesetzesänderung oder einer wesentlichen nachteiligen Änderung, eines Ereignisses oder einer Auswirkung, einschließlich einer erheblichen Änderung der Wirtschafts- und Wettbewerbsbedingungen oder einer Verschiebung der Materialversorgungsmärkte, die einzeln oder insgesamt die vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen ändern oder direkt oder indirekt die Produktion oder den Verkauf von Waren durch den Verkäufer und/oder die Erbringung von Dienstleistungen beeinflussen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, Preise und Gebühren für diese Waren und/oder Dienstleistungen in jedem Transaktionsdokument anzupassen. Der Begriff „Gesetzesänderung“ umfasst jede Änderung von Gesetzen, Verträgen, Statuten, Regeln, Vorschriften, Anordnungen, Urteilen, Dekreten, Durchführungsverordnungen oder offiziellen Auslegungen davon oder andere rechtliche oder behördliche Entscheidungen durch ein Gericht, eine Regulierungs- oder Verwaltungsbehörde, eine Kommission oder eine Regierungsbehörde der zuständigen Gerichtsbarkeit, je nach Fall, einschließlich der Erhebung oder Erhöhung von Steuern (wie unten definiert) oder anderer ähnlicher Maßnahmen.

Ungeachtet dessen, was in diesen Standardbedingungen vorgesehen ist, ist der Verkäufer in jedem Fall nur an die Preise gebunden, die in Angeboten oder Preisliste enthalten sind, die dem Käufer unterbreitet werden, und zwar für einen strengen Zeitraum von einem (1) Monat ab dem Datum dieses Angebots oder Preisliste. Nach Ablauf eines solchen (1) Monats können die Preise oder Preisliste jederzeit mit sofortiger Wirkung nach eigenem Ermessen des Verkäufers durch einfache schriftliche Mitteilung geändert werden.

6. FRACHT. Frachtfreier Versand erfolgt auf der normalen Streckenführung des Verkäufers. Bahnfracht wird nach Ermessen des Verkäufers verwendet. Transport- und Frachtkosten für frankierte Sendungen werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Wenn der Verkäufer den Transport für den Käufer arrangiert, erfolgt dies auf alleinige Gefahr

und Kosten des Käufers, und der Übergang des Eigentums und des Verlustrisikos wird dadurch nicht berührt. Für Sendungen, die weniger als eine volle LKW-Ladung betragen, können zusätzliche Gebühren anfallen. Im Falle einer allgemeinen Erhöhung oder einer den Transport betreffenden Entscheidung oder Regelung, die zu erhöhten Frachtkosten führt, oder falls dem Verkäufer nach der Rechnung an den Käufer außerordentliche Transportkosten in Rechnung gestellt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Treibstoffzuschläge, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen alle derartigen Kosten in die nächste Rechnung des Käufers nach der Belastung aufnehmen.

7. STORNIERUNG. Die widerrechtliche Nichtannahme von Waren durch den Käufer oder die Stornierung einer Bestellung zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen berechtigt den Verkäufer, zusätzlich zu allen zufälligen Schäden, die durch die widerrechtliche Nichtannahme oder Stornierung des Käufers verursacht wurden, entweder (i) im Falle von Waren, deren Verlustrisiko zum Zeitpunkt der Nichtannahme oder Stornierung auf den Käufer übergegangen ist, oder von Waren, die vom Verkäufer vernünftigerweise nicht an einen Dritten weiterverkauft werden können, oder von Dienstleistungen, die bereits erbracht wurden, zur Erstattung des Preises dieser Waren oder Dienstleistungen, oder (ii) im Falle von Waren, für die es andere Käufer gibt, oder von Dienstleistungen, die noch nicht erbracht wurden, oder wenn eine Klage auf Rückerstattung des Preises nicht anderweitig gesetzlich zulässig ist, zu Schadensersatz in Höhe des Gewinns (einschließlich angemessener Gemeinkosten), den der Verkäufer erzielt hätte, wenn der Käufer die Leistung vollständig erbracht hätte, oder, nach Wahl des Verkäufers, 20 % des Vertragspreises als pauschalierter Schadensersatz, zuzüglich, im Falle von Sonderbestellungen, der Kosten des Verkäufers, die vor dem Eingang der Rücktrittserklärung des Käufers beim Verkäufer entstanden sind, im Zusammenhang mit der Erbringung von Sonderleistungen, der Entwicklung von Sonderwerkzeugen, dem Kauf von Sonderbedarfsartikeln und ähnlichem. In allen in (i) und (ii) oben beschriebenen Fällen ist der Verkäufer auch berechtigt, alle anwendbaren Inkassokosten, den niedrigeren Satz von entweder 18 % Zinsen pro Jahr oder den gesetzlich zulässigen Höchstzinssatz und die angemessenen Anwaltskosten des Verkäufers einzufordern („Kosten“), die durch die widerrechtliche Nichtannahme durch den Käufer entstanden sind.

8. MENGENVARIATIONEN. In Verbindung mit einem Transaktionsdokument behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer eine Warenmenge zu liefern, die um bis zu 10 Prozent (10 %) über oder unter der in der Bestellung angegebenen Menge variieren kann, und der Käufer nimmt die Lieferung an und zahlt für diese geänderte Menge. Fehlmengen oder andere Fehler bei der Warenmenge müssen vom Käufer innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Sendung schriftlich gemeldet werden, damit eine Korrektur vorgenommen werden kann. Darüber hinaus müssen Ansprüche auf einen Zustellnachweis einer Sendung innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab dem geplanten Zustelldatum geltend gemacht werden.

9. HÖHERE GEWALT/WARENZUWEISUNG. Keine Partei ist verantwortlich für Verzögerungen oder Nichterfüllung ihrer nicht-monetären Verpflichtungen aufgrund von: (i) Handlungen oder Umständen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegen; (ii) höhere Gewalt, Naturkatastrophen, ungewöhnlich schweres Wetter (einschließlich Überschwemmungen, Wirbelstürme, Tornados oder Erdbeben), Brände, Unfälle oder Explosionen; (iii) Epidemien, Quarantänebeschränkungen, Kriege oder Feindseligkeiten; Bedrohungen oder Terrorakte; Infrastruktur- oder Kommunikationsausfälle; oder Daten- oder Sicherheitsverletzungen; (iv) Streiks oder andere Arbeitsschwierigkeiten (unabhängig davon, ob es sich um die Belegschaft des Verkäufers handelt oder nicht); (v) Embargos oder behördliche Maßnahmen (einschließlich Gesetzesänderungen oder das Versäumnis des Verkäufers, erforderliche Genehmigungen, Lizenzen oder Berechtigungen einzuholen); oder (vi) unerwarteter Anstieg der Nachfrage nach den Waren des Verkäufers; Maschinen- oder Geräteausfall; Unfähigkeit oder Verzögerung bei der Beschaffung von Rohstoffen, Zwischenprodukten, Strom oder anderen benötigten Lieferungen oder Dienstleistungen zu

Bedingungen, die der Verkäufer für wirtschaftlich akzeptabel hält, oder anderweitig; oder Verzögerung oder Nichterfüllung durch Transportunternehmen. Im Falle von oben genannten Eventualitäten oder anderen Engpässen, die beim Verkäufer auftreten können, behält sich der Verkäufer das Recht vor, seine Produktionskapazitäten und Lieferungen von Rohstoffen und/oder Waren unter ihren verschiedenen jeweiligen Verwendungen in beliebiger Weise, die der Verkäufer nach eigenem Ermessen als fair und angemessen erachtet, zuzuweisen. Darüber hinaus ist der Verkäufer nicht verpflichtet, (a) Rohstoffe, Zwischenprodukte oder Waren aus anderen Quellen zu beziehen oder diese aus dem internen Gebrauch des Verkäufers zuzuweisen; oder (b) einen Streik, eine Aussperrung oder ein anderes Arbeitsproblem auf eine Weise zu lösen, die der Verkäufer nach alleinigem Ermessen nicht für ratsam hält. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch dann, wenn der vom Verkäufer geltend gemachte Mangel oder der Notfall zum Zeitpunkt der Annahme einer bestimmten Bestellung wirksam war.

10. EINGESCHRÄNKTE

GARANTIE/GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS. Im Falle von Waren, die der Verkäufer mit einer gesonderten schriftlichen Garantie verkauft, gilt diese Garantie. Andernfalls garantiert der Verkäufer nur, dass (i) die Waren gemäß den Spezifikationen des Verkäufers hergestellt und (ii) die Dienstleistungen wie angegeben ausgeführt werden. DIE IN DIESEM ABSCHNITT GEWÄHRTE GARANTIE IST DIE EINIGE VOM VERKÄUFER GEWÄHRTE GARANTIE UND GILT ANSTELLE UND UNTER AUSSCHLUSS ALLER ANDEREN GARANTIEN, OB AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, EINSCHLIESSLICH DER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM, DIE ALLE AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN SIND. In keinem Fall haftet der Verkäufer für Waren, die von anderen Parteien hergestellt wurden; für solche Waren gilt nur die Garantie des jeweiligen Herstellers.

11. RECHTSBEHELFES DES KÄUFERS/ HAFTUNGS-BESCHRÄNKUNG.

(a) Der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf des Käufers und die Haftungsgrenze des Verkäufers für Waren oder Dienstleistungen, die sich als nicht garantiert erwiesen haben, unabhängig davon, ob sie auf einer Garantieverletzung, Fahrlässigkeit, verschuldensunabhängigen Haftung, unerlaubten Handlung, Vertragsbruch oder einer anderen Rechtstheorie beruhen, ist nach Wahl des Verkäufers (a) der kostenlose Ersatz der Waren oder Dienstleistungen frachtfrei zum Standort des Käufers oder (b) die Rückerstattung des für diese Waren oder Dienstleistungen gezahlten Kaufpreises zuzüglich wirtschaftlich angemessener Gebühren im Zusammenhang mit der Rücksendung oder Entsorgung der Waren.

(b) Die alleinige Haftung des Verkäufers in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen für jegliche Verluste oder Schäden des Käufers oder sonstige Verluste, Schäden, Kosten oder Ansprüche, die aus irgendeinem Grund entstehen (unabhängig davon, ob sie auf beschädigten oder mangelhaften Waren beruhen, unabhängig davon, ob solche Schäden oder Mängel erkennbar oder verborgen sind, oder ob die beschränkte Gewährleistung des Verkäufers ihren wesentlichen Zweck verfehlt), und unabhängig davon, ob sie auf einer Verletzung der Gewährleistung, Fahrlässigkeit, verschuldensunabhängigen Haftung, unerlaubten Handlung, Vertragsverletzung oder einer anderen Theorie beruhen, übersteigt in keinem Fall den Gesamtkaufpreis der betreffenden Waren oder den Preis der Dienstleistungen, für die Verluste, Schäden, Ausgaben oder Kosten geltend gemacht werden. Der Verkäufer haftet gegenüber keiner anderen Person als dem Käufer aufgrund des Verkaufs der Waren, der Erbringung von Dienstleistungen oder anderer in dieser Vereinbarung vorgesehener Angelegenheiten, und der Käufer fügt den Verkäufer als eine Partei hinzu, die durch die Garantie- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen des Käufers in seinen Verkaufsbedingungen geschützt ist. Die in diesem Absatz festgelegte Haftungsbeschränkung gilt auch nach Beendigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung.

(c) DAS VORSTEHENDE IST DIE GESAMTE VERPFLICHTUNG DES VERKÄUFERS. IN KEINEM FALL HAFTET DER VERKÄUFER FÜR FOLGESCHÄDEN, BESONDRE SCHÄDEN, ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, INDIREKTE SCHÄDEN ODER SCHÄDEN MIT STRAFCHARAKTER, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE AUF EINER VERLETZUNG DER GARANTIE, FAHRLÄSSIGKEIT, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG, UNERLAUBTER HANDLUNG, VERTRAGSVERLETZUNG ODER EINER ANDEREN THEORIE BERUHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE OBEN BESCHRIEBENE ERSATZ- ODER ERSTATTUNGSLÖSUNG IHREN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT ODER AUS EINEM ANDEREN GRUND.

(d) Keine Erklärung oder Empfehlung oder Hilfeleistung des Verkäufers oder seiner Vertreter, weder mündlich noch in Literatur oder anderer Dokumentation, gegenüber dem Käufer, seinen Kunden oder anderen Personen im Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwendung oder der Installation durch den Käufer, seine Kunden oder andere Personen eines hierunter verkauften Produkts stellen eine Verzichtserklärung des Verkäufers auf eine Bestimmung dieses Vertrags dar oder wirken sich auf die hierin definierte Haftung des Verkäufers aus; und keine solche Erklärung, Empfehlung oder Unterstützung, die nicht ausdrücklich durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung erforderlich ist, unterwirft den Verkäufer einer Haftung jeglicher Art.

12. FRIST FÜR DIE GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit den vom Käufer gekauften Waren oder Dienstleistungen, die nicht den Spezifikationen oder anderen Produktleistungsansprüchen entsprechen, entstehen, innerhalb von neunzig (90) Kalendertagen ab dem Datum, an dem die Waren dem Käufer in Rechnung gestellt wurden oder an dem die Dienstleistungen erbracht wurden, geltend gemacht werden müssen. Der Käufer erklärt sich ferner damit einverstanden, dass alle Ansprüche in Bezug auf Überzahlungen oder Gutschriften, die vom Verkäufer ausgestellt wurden, innerhalb von einhundertzwanzig (120) Tagen ab dem Datum geltend gemacht werden müssen, an dem diese Waren oder Dienstleistungen dem Käufer in Rechnung gestellt wurden. Alle derartigen Ansprüche, die nicht innerhalb der oben genannten Fristen geltend gemacht werden, gelten als unwiderruflicher Verzicht und sind absolut ausgeschlossen, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht nicht zulässig.

13. SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSINFORMATIONEN. Der Verkäufer hat dem Käufer Informationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sicherheitsdatenblätter) und Warnhinweise bezüglich der Sicherheits- und Gesundheitsaspekte der Waren zur Verfügung gestellt. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, solche Informationen und Warnungen an die Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer und Kunden des Käufers weiterzugeben und von diesen Personen zu verlangen, diese Informationen und Warnungen an alle Personen weiterzugeben, von denen sie vernünftigerweise voraussehen können, dass sie mit diesen Waren in Berührung kommen oder diese handhaben.

14. GEISTIGES EIGENTUM. Der Kauf von Waren oder Dienstleistungen vom Verkäufer berechtigt den Käufer nicht zu Eigentumsanteilen am geistigen Eigentum des Verkäufers, einschließlich seiner Marken, Handelsnamen, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Know-how oder sonstigen Eigentumsrechte jeglicher Art, unabhängig davon, ob diese in den Waren integriert sind, die von der Vereinbarung abgedeckt werden, und der Käufer wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht versuchen, solche Waren zurückzuentwickeln oder solches geistiges Eigentum offenzulegen oder zu verwenden. Der Vertrag gewährt dem Käufer in keiner Weise das Recht, den Namen, das Warenzeichen, die Dienstleistungsmarke oder eine andere Identität des Verkäufers zu verwenden, zu registrieren oder anderweitig anzugeben. Verstößt der Käufer gegen diese Bestimmung, kann der Verkäufer alle gesetzlich vorgesehenen oder billigkeitsrechtlichen Rechtsbehelfe in

Anspruch nehmen, einschließlich einstweiliger Verfügungen. Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber nicht für Klagen oder Ansprüche wegen angeblicher Rechtsverletzungen aufgrund (i) der Verwendung einer Ware oder in Kombination mit anderen Produkten, (ii) der Änderung, Modifizierung oder Anpassung einer Ware durch eine andere Person als den Verkäufer oder (iii) Waren, die gemäß den vom Käufer oder auf dessen Anweisung bereitgestellten Entwürfen, Spezifikationen, Zeichnungen oder Anforderungen oder gemäß den vom Käufer oder auf dessen Anweisung bereitgestellten Änderungs-, Modifizierungs- oder Anpassungswünschen geliefert wurden. Im Falle einer Verletzungsklage oder eines Anspruchs gegen den Verkäufer, die auf einem im vorstehenden Satz beschriebenen Verhalten beruhen, verteidigt der Käufer diese Klage oder diesen Anspruch auf eigene Kosten, und der Käufer trägt alle Schäden und Kosten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit einer solchen Klage oder einem solchen Anspruch rechtskräftig zugesprochen werden, vorausgesetzt, der Verkäufer benachrichtigt den Käufer unverzüglich schriftlich über eine solche Klage oder einen solchen Anspruch, der Verkäufer überlässt dem Käufer die alleinige Kontrolle über die Verteidigung (und alle Verhandlungen über einen Vergleich oder eine Einigung; unter der Voraussetzung, dass ein Vergleich oder eine Einigung in keinem Fall ein Eingeständnis des Verkäufers ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung enthält) und der Verkäufer wirkt auf Kosten des Käufers an der Verteidigung mit. Ungeachtet des Fehlens einer solchen Verpflichtung bzw. solcher Verpflichtungen behält sich der Verkäufer die Möglichkeit vor, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten jederzeit die Verteidigung gegen einen solchen Anspruch zu übernehmen.

15. EXPORTVERKAUF. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass er alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften bezüglich des Exports, Imports und Transports der hierunter verkauften Waren eingehalten hat und/oder einhalten wird. Alle Rückerstattungen von Zöllen, die auf Gegenstände gezahlt wurden, die bei der Herstellung der nach diesem Vertrag gelieferten Waren verwendet wurden, stehen dem Verkäufer zu, und der Käufer erklärt sich bereit, dem Verkäufer alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und mit ihm zusammenzuarbeiten, um die Zahlung solcher Rückerstattungen zu erwirken.

16. RÜCKRufe. Im Falle kritischer Produktfehler, die einen Rückruf der Waren rechtfertigen, ist der Käufer verpflichtet, sich mit dem Verkäufer zu verständigen, um sicherzustellen, dass die diesbezüglichen Maßnahmen des Käufers mit den Richtlinien des Verkäufers in Bezug auf den Produktrückruf in Einklang stehen. Die dem Käufer für einen solchen Produktrückruf angemessenweise entstandenen Kosten werden dem Käufer vom Verkäufer erstattet, sofern und soweit der Verkäufer hierfür haftet. Der Käufer muss angemessene Systeme und Aufzeichnungen implementieren und pflegen, um die vollständige Rückverfolgbarkeit aller Warenchargen zu gewährleisten.

17. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.

(a) Zahlungen erfolgen per Überweisung oder per unwiderruflichem und bestätigtem Akkreditiv, sofern mit dem Verkäufer nichts anderes vereinbart wurde. Die Zahlungsbedingungen werden in der Auftragsbestätigung angegeben, es sei denn, in anderen Transaktionsdokumenten sind andere spezifische Zahlungsbedingungen angegeben und diese wurden von einem bevollmächtigten Mitarbeiter oder Vertreter des Verkäufers schriftlich akzeptiert. Wenn der Verkäufer zu irgendeinem Zeitpunkt nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass die Kreditwürdigkeit des Käufers nicht zufriedenstellend oder in irgendeiner Weise beeinträchtigt ist, behält sich der Verkäufer unter anderem das Recht vor, die Bestellung zu stormieren und weitere Lieferungen auszusetzen; oder eine Zahlung zu verlangen, entweder durch:

- (i) Vorauskasse bei Bestellung;
- (ii) Barzahlung per Sichtwechsel gegen Konnossement; oder
- (iii) Zahlung bei Lieferung (gegen Nachnahme).

Unter (ii) und (iii) oben ist der Käufer für alle hierin definierten Kosten des Verkäufers verantwortlich. Skonti, wie in den einzelnen Transaktionsdokumenten festgelegt und vom Verkäufer ordnungsgemäß

schriftlich akzeptiert, sind nur auf den Verkaufswert der Waren zulässig. Transportkosten und andere „Zusatzgebühren“ sind ausgeschlossen. Der Verkäufer wird den genauen Betrag des gewährten Skontos berechnen und auf der Rechnung des Käufers ausweisen. Der Käufer hat keinen Anspruch auf einen Skonto, Rabatt und/oder eine Werbe- oder sonstige Vergünstigung für eine Bestellung des Käufers, die vom Verkäufer nicht schriftlich akzeptiert wurde, oder solange eine überfällige Rechnung unbezahlt bleibt. Auf Rechnungen dürfen keine zukünftigen Datierungen angegeben werden.

(b) Der Käufer stimmt zu, die Waren und Dienstleistungen gemäß den in einem Transaktionsdokument angegebenen Bedingungen zu bezahlen. Wenn der Käufer eine Zahlung an den Verkäufer bei Fälligkeit nicht leistet, wird/werden die gesamte(n) Forderung(en) des Käufers mit dem Verkäufer sofort fällig und zahlbar, und der Verkäufer kann das Produkt ohne Vorankündigung oder Aufforderung wieder in Besitz nehmen und entfernen oder vom Käufer verlangen, dass er die Sicherheiten aufstellt und zur Verfügung stellt, damit der Verkäufer sie in Besitz nehmen kann. Für alle überfälligen Beträge wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von ein Komma fünf Prozent (1,5 %) pro Monat oder bis zum gesetzlich zulässigen Höchstsatz erhoben, je nachdem, welcher Wert niedriger ist, berechnet ab dem ersten Tag nach dem Tag, an dem die Rechnung fällig wurde, bis zum Tag des tatsächlichen Zahlungseingangs beim Verkäufer. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine Entschädigung für die Beitrreibungskosten in Höhe von 40 Euro in Rechnung zu stellen sowie alle über den vorgenannten Betrag von 40 Euro hinausgehenden Kosten, die dem Verkäufer aufgrund des Zahlungsverzugs des Käufers entstanden sind, wie z. B. Gebühren von Inkassobüros oder Anwaltskanzleien, unabhängig davon, ob ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird oder nicht. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung gilt jede WarenSendung durch den Verkäufer als separate und unabhängige Transaktion und die Zahlung erfolgt daher entsprechend.

18. AUFRECHNUNGSRECHTE. Der Verkäufer hat ein Recht auf Verrechnung mit allen Geldern, Konten, Rabatten, Gutschriften und sonstigem Eigentum des Käufers, das sich jetzt oder in Zukunft im Besitz des Verkäufers befindet oder von ihm unterhalten wird, und dieses Recht auf Verrechnung kann nach einem Verzug ohne Aufforderung oder Benachrichtigung des Käufers ausgeübt werden. Kein Aufrechnungsrecht gilt durch eine Handlung des Verkäufers oder durch eine Unterlassung der Ausübung des Aufrechnungsrechts oder der Geltendmachung des Pfandrechts oder durch eine Verzögerung bei der Ausübung als aufgegeben, und jedes Aufrechnungsrecht bleibt in vollem Umfang in Kraft, bis es durch eine vom Verkäufer ausgefertigte schriftliche Urkunde ausdrücklich aufgegeben oder freigegeben wird.

19. RÜCKGABE VON WAREN. Waren können nicht zur Gutschrift zurückgesendet werden, es sei denn, es liegt eine außerordentliche und vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers vor und vorausgesetzt, der Käufer stellt innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Datum der Warenlieferung einen Rückgabeantrag. Der Verkäufer entscheidet nach eigenem Ermessen über die Annahme eines solchen Rückgabeantrags, ohne dass er Gründe für seine Entscheidung angeben muss. Waren, die zur Rücksendung angenommen wurden, müssen in gutem, wiederverkaufsfähigem Zustand und frachtfrei an den Verkäufer zurückgesendet werden. Eine Gutschrift für zurückgegebene Waren wird nach alleinigem Ermessen des Verkäufers auf Grundlage des Zustands der zurückgegebenen Waren gewährt. Eine spezielle Verpackung durch den Käufer kann erforderlich sein, um Waren zu schützen, die in weniger als einer vollen LKW-Ladung zurückgegeben werden. In keinem Fall darf die Gutschrift des Käufers 90 % des ursprünglichen oder des aktuellen Kaufpreises für die an den Käufer gelieferten Waren übersteigen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist, abzüglich der vom Verkäufer für die ursprüngliche Lieferung an den Käufer gezahlten Frachtkosten, sofern vorhanden. Nur Standardwaren, die vom Verkäufer regelmäßig auf Lager gehalten werden und sich in einem wiederverkaufsfähigen Zustand befinden, können vom Käufer zur Gutschrift zurückgegeben werden.

Waren, die als speziell angefertigte Dämmprodukte oder als Zubehör zu Dämmprodukten gelten, können in keinem Fall zurückgenommen werden.

20. SÄUMNIS.

(a) Diese Vereinbarung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Käufer eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt, wenn er in Konkurs geht oder wenn ein freiwilliger oder unfreiwilliger Konkursantrag gegen den Käufer gestellt wird oder wenn ein Konkursverwalter für den Käufer oder einen wesentlichen Teil seines Eigentums bestellt wird.

(b) Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, kann die andere Partei, wenn eine der Parteien eine wesentliche Bedingung des Vertrages nicht erfüllt, nach eigenem Ermessen: (i) ihre Leistungen im Rahmen der betreffenden Transaktionsdokumente aufschieben, bis die säumige Partei die Nichterfüllung behoben hat, oder (ii) eine solche Nichterfüllung als Verletzung der betreffenden Transaktionsdokumente behandeln, wenn die Nichterfüllung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer entsprechenden Mitteilung an die säumige Partei behoben wird (bzw. im Falle der Nichterfüllung von Geldzahlungen innerhalb von zehn (10) Kalendertagen), und die betreffenden Transaktionsdokumente unmittelbar nach der Mitteilung an die säumige Partei kündigen.

21. GESAMTE VEREINBARUNG. Die Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer in Bezug auf die darin enthaltenen Angelegenheiten dar und ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Darstellungen, Vorschläge, Korrespondenzen, Gespräche, Verhandlungen und Vereinbarungen. Kein früherer Geschäftsverkehr und keine Handelsbräuche sind relevant, um hierin enthaltene Bestimmungen zu ergänzen, zu erläutern oder zu ändern.

22. BEZIEHUNG DER PARTEIEN. Verkäufer und Käufer sind unabhängige Vertragsparteien und nichts in diesen Standardbedingungen oder der Bestellung ist so auszulegen, dass Käufer oder Verkäufer als Franchisegeber, Franchisenehmer, Partner, Makler oder Vertreter des anderen auftritt oder eingesetzt wird. Jede Partei ist ein unabhängiger Auftragnehmer und keine der beiden hat die Befugnis oder das Recht, die andere zu binden oder Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten, ausdrücklich oder stillschweigend, im Auftrag oder im Namen der anderen zu übernehmen oder zu begründen.

23. GELTENDES RECHT – GERICHTSSTAND Die Bestellung und diese Standardbedingungen sind nach österreichischem Recht ohne Berücksichtigung der Kollisionsnormen auszulegen und jede Partei unterwirft sich in allen Klagen oder Verfahren im Zusammenhang mit oder aus der Bestellung oder diesen Standardbedingungen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte von Linz, Österreich, es sei denn, der Verkäufer beschließt, eine Klage oder ein Verfahren gegen den Käufer vor den zuständigen Gerichten am Sitz des Käufers einzuleiten. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (Wien 1980) findet keine Anwendung.

24. TEILNICHIGKEIT. Sollte eine Bestimmung dieser Standard-Verkaufsbedingungen oder der Bestellung von einem zuständigen Gericht oder aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Beschlusses, einer Durchführungsvereinbarung oder einer anderen Rechtsvorschrift als ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet werden, so wird diese Bestimmung nach Wahl der Parteien gestrichen oder geändert, jedoch nur in dem Umfang, der erforderlich ist, um dem Urteil, dem Gesetz, der Verordnung, der Durchführungsvereinbarung oder der Rechtsvorschrift zu entsprechen, und die übrigen Bestimmungen dieser Standard-Verkaufsbedingungen und der Bestellung bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

25. NICHTVERZICHT. Keine Änderung/Modifikation einer und kein Verzicht auf eine Bestimmung dieser Standardbedingungen ist gültig oder bindend, es sei denn, sie wird vom Verkäufer akzeptiert. Ein Verzicht einer der Parteien auf die Durchsetzung einer Bedingung dieser Standardbedingungen stellt keine/keinen Beeinträchtigung,

Einschränkung oder Verzicht in Bezug auf das Recht der betreffenden Partei dar, jederzeit die strikte Einhaltung dieser oder einer anderen Bedingung dieser Standardbedingungen durchzusetzen.

26. NICHTABTRETUNG. Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag oder aus der Bestellung nicht abtreten.